

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung der Bahnübergänge in Poggenhagen im Zuge der B 442 und K 336 und Ersatz durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu (Stadt Neustadt a. Rbge.)

Die Region Hannover – Fachbereich Verkehr als Straßenbaulastträger hat gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - für das obengenannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Region Hannover, die DB Netz AG, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Hannover) und die Stadt Neustadt planen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung in Poggenhagen den Ersatz von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ). Die Bahnübergänge liegen im Zuge der B 442 „Moordorfer Straße“ (nördlicher Bahnübergang) und im Zuge der K 336 „Fliegerstraße“ (südlicher Bahnübergang).

Ziel der Planung ist die Aufhebung dieser Bahnübergänge und als Ersatz der Bau einer Überführung der Bahnstrecke für den motorisierten Individualverkehr im Zuge der zu verlegenden K 336n, verbunden mit einer Querung für den Fußgänger- und Radverkehr in Höhe des bestehenden Bahnhofs im Süden. Grund für die Aufhebung sind die städtebauliche Trennwirkung und die langen Wartezeiten an den geschlossenen Schranken, die durch die hohe Auslastung der Bahnstrecke Hannover – Bremen entstehen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Laut Nr. 5 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 NUVPG handelt es sich bei dem Ersatz der Bahnübergänge durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu um den „Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes“, für den in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP ist erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Region Hannover hat aufgrund des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht, der vom Vorhabenträger vorgelegt wurde, geprüft und festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Poggenhagen und Neustadt am Rübenberge beansprucht. Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom 06.04.2021 bis zum 05.05.2021 (einschließlich) auf der Internetseite www.hannover.de/Bekanntmachungen eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 62 Abs. 3 NStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Region Hannover im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge. an. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen in der Zeit vom

06.04.2021 bis einschließlich zum 05.05.2021

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auslegungsort: Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Tiefbau, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang C, II. OG

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Termine zur Einsichtnahme können telefonisch, unter 05032/84-273, mit Herrn Neißner vereinbart werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Darüber hinaus berücksichtigt die Region Hannover auch die Belange von Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Region Hannover daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Region Hannover – Team Baurecht und Fachaufsicht per Mail an 63.01.Planfeststellung@region-hannover.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der Region Hannover. Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> über den Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben“ ebenfalls zugänglich.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten alle relevanten Planunterlagen unter Beachtung des § 16 Abs. 1 UVPG – Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan, Höhenplan, Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Regelungsverzeichnis, Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, Straßenquerschnitt, Sonstige Pläne (Pläne für Folgemaßnahmen und Bauwerkspläne), Immissionstechnische Unterlagen (Lärmvorsorge, Lärmzuwachs Bestandsnetz, bauzeitliche Immissionen, Luftreinhaltung, Erschütterungen), Wassertechnische Berechnungen, Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Untersuchungen und Gutachten u.a. zu Brutvögeln, Reptilien/Amphibien, Fledermäusen, Wald).

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum 07.06.2021, bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystraße 17 – 30171 Hannover - (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Neustadt a. Rbge. Einwendungen gegen den Plan schriftlich – möglichst in zweifacher Ausfertigung - oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der derzeit geltenden Fassung - durch die elektronische Form ersetzt werden. Beachtlich sind im Übrigen die Regeln zur elektronischen Kommunikation mit der Region Hannover, die un-

ter www.hannover.de/region-hannover-vps eingesehen werden können. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz entschieden.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Region Hannover ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten (UVP-Bericht) und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Region Hannover, Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover und des örtlichen Datenschutzbeauftragten Region Hannover, Datenschutzbeauftragter, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.hannover.de/Bekanntmachungen: Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst